



Sachbearbeitung	ZSD/F-S - Steuerverwaltung		
Datum	16.08.2018		
Geschäftszeichen	ZSD/F Sch/De		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 04.10.2018	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 10.10.2018	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 317/18

Betreff: Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer auf das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros in Ulm

Anlagen: Anlage 1: Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer auf das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros in Ulm

Antrag:

1. Den Sachstandsbericht zur Wettbürobesteuerung zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer auf das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros in Ulm nach Anlage 1 zu beschließen und die notwendigen Rechtsfolgen, wie in der GD dargestellt, zu ziehen.

Heidi Schwartz

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BD, BM 1, OB, ZSD, ZSD/R	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT einmalig	
PRC:			
Projekt / Investitionsauftrag:			
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge	€
Auszahlungen	€	Einmalige Rückzahlung Wettbürosteuer in 2018	80.860 €
		Zzgl. Rechtsanwaltskosten	
		Höhe noch ungewiss	€
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	80.860 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2018</u>		2018	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC	€
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	€
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	€
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2019 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

Anträge der Gemeinderäte

1.1. Beschlüsse

Gemeinderat am 19.11.2014 (GD 419/14)
Beschluss der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer auf das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros in Ulm ab 01.01.2015.

Gemeinderat am 23.03.2016 (GD 081/16)
Sachstandsbericht zur Entwicklung der Vergnügungssteuer

1.2. Anträge

Unerledigte Anträge des Gemeinderats liegen nicht vor.

1. Allgemeines

Allgemeine Informationen zur Entwicklung der Vergnügungssteuer siehe GD 316/18, ebenfalls im Hauptausschuss am 04.10.2018.

Seit 01.01.2015 erhebt die Stadt Ulm eine Vergnügungssteuer auch auf das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen. Reine Annahmestellen sind damit nicht vergnügungssteuerpflichtig.

Als Bemessungsgrundlage wurde dabei der pauschale Flächenmaßstab gewählt mit einem Steuersatz von 10 EUR je angefangene qm-Fläche. In Ulm wurden zum Zeitpunkt der Einführung sieben Wettbüros betrieben.

Bei der Einführung wurden die Steuereinnahmen auf 25.000 € pro Jahr geschätzt. Tatsächlich festgesetzt wurden im ersten Jahr 2015 48.510 € und im zweiten Jahr rund 64.000 €.

Das liegt darin begründet, dass die ursprünglich angenommenen Flächen niedriger waren als die tatsächlich besteuerten Flächen.

Gegen die entsprechenden Steuerbescheide sind allerdings von Anfang an Widersprüche eingelegt worden.

Im Jahr 2017 hat die Verwaltung die Steuerfestsetzungen ab dem Veranlagungsmonat Juli 2017 aufgrund aktueller Rechtsprechung bis heute ausgesetzt. Im Jahr 2017 wurden somit für das erste Halbjahr 37.310 € Wettbürosteuer festgesetzt.

Im Nachfolgenden werden die aktuelle Rechtsentwicklung und die weitere Vorgehensweise bei der Stadt Ulm näher erläutert.

2. Aktuelle Rechtsprechung im Besteuerungsverfahren

Januar 2016: Urteil VGH BW

Erstmals entschied der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim für Baden-Württemberg am 28.01.2016 (Az. 2 S 1019/15), dass die Besteuerung von Wettbüro mit Aufenthaltscharakter und die Möglichkeit des Verfolgens der Wettereignisse nicht die rechtlichen Voraussetzungen einer kommunalen Aufwandsteuer erfülle. Zudem sei auch der gewählte Flächenmaßstab als Bemessungsgrundlage unzulässig. Die Satzungen der Städte Mannheim und Lahr wurden mit diesem Urteil für unwirksam erklärt. Das Urteil des VGH BW vom Januar 2016 ist rechtskräftig.

April 2016: Urteil OVG Nordrhein-Westfalen

Entgegen der Entscheidung von VGH BW entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster für Nordrhein-Westfalen am 13.04.2016 (Az. 14 A 1599/15), die Wettbürosteuer sei eine rechtmäßige Aufwandsteuer und der Flächenmaßstab auch anwendbar. Um eine bundesweit einheitliche Rechtsprechung zu ermöglichen, hat das OVG Münster die Revision gegen das Urteil zugelassen. Die Kläger sind in Berufung vor das Bundesverwaltungsgericht gegangen.

Juni 2017: Urteil Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht traf am 29.06.2017 (Az. 9 C 7/16) folgende Entscheidungen:

- Bei der Wettbürosteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer, zu deren Erhebung die Kommunen im Prinzip berechtigt sind.
- Allerdings verletzt der Flächenmaßstab den Grundsatz der Steuergerechtigkeit.
- Den sachgerechtesten Maßstab für eine Vergnügungssteuer bildet der individuelle, wirkliche Vergnügungsaufwand, hier also der **Wetteinsatz**. Der Rechtfertigungsbedarf für einen Ersatzmaßstab ist umso höher, je weiter er sich von dem eigentlichen Belastungsgrund entfernt. Mit dem Flächenmaßstab sind gravierende Abweichungen von dem wirklichen Vergnügungsaufwand verbunden, den die Wettkunden tatsächlich betreiben. Stattdessen steht mit dem Wetteinsatz ein praktikabler Wirklichkeitsmaßstab zur Verfügung.

3. Wettbürobesteuerung in Ulm

Bei der Einführung der Wettbürobesteuerung in 2015 wurden 7 Wettbüros besteuert.

Gegen die entsprechenden Steuerbescheide sind von Anfang an Widersprüche eingelegt worden. Die Entscheidungen über die Widersprüche wurden zunächst zurück gestellt, bis die Rechtslage vom Bundesverwaltungsgericht entschieden ist.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Juni 2017, hat das Sachgebiet Steuern der Abteilung Finanzen und Beteiligungen in Abstimmung mit der Zentralen Rechtsstelle der Stadt Ulm die Steuererhebungen ab dem Monat Juli 2017 ausgesetzt.

Mit Stand vom 30.08.2017 wurden in Ulm noch 7 Wettbüros betrieben.

Vom 01.01.2015 bis 30.06.2017 wurde insgesamt 149.780 € Vergnügungssteuer auf Wettbüros festgesetzt. Da nicht alle Wettbürobetreiber Widersprüche gegen die Steuerbescheide eingelegt haben, ist nur ein Teil des festgesetzten Betrags strittig: 80.860 € (54 % des Gesamtsteuerbetrags). Die restlichen 68.920 € sind bestandskräftig.

Bis Ende Juni 2017 wurden von der Stadt Ulm 199 Steuerbescheide erlassen. Dagegen sind 98 Widersprüche gegen die Wettbürobesteuerung bei der Stadt Ulm eingelegt worden.

Jahr	2015	2016	Bis Juni 2017	2018	Summen	
Steuern	48.510 €	63.960 €	37.310 €	0 €	149.780 €	100 %
Davon bestandskräftiger Steuerbetrag					68.920 €	46 %
Davon strittiger Steuerbetrag					80.860 €	54 %

4. Weitere Vorgehensweise in Ulm

4.1. Variante 1: Rückwirkende Heilung der Wettbürosteuersatzung - nicht empfohlen

Durch einen gültigen Maßstab, hier der Wetteinsatz, könnte die Satzung rückwirkend geheilt werden. Damit könnten auch die derzeit offenen "rechtswidrigen" Vergnügungssteuerbescheide durch rechtmäßige Bescheide ersetzt werden.

Eine rückwirkende Heilung ist grundsätzlich möglich, davon rät die Verwaltung allerdings dringend ab.

Begründung:

Der Wetteinsatz für die bereits in der Vergangenheit liegenden Jahre ist der Verwaltung nicht bekannt. Inwieweit die Betreiber diese Wetteinsätze "manipulationssicher" und mit vertretbarem Aufwand nachmelden können, ist ebenfalls nicht bekannt.

Zudem dürfen die Wettbüros durch eine Besteuerung auf Basis des Wetteinsatzes nicht schlechter gestellt werden, sprich maximal gleich besteuert wie bisher auf Basis der Besteuerung des Flächenmaßstabs. Das bedeutet, dass bei allen Wettbüros zunächst eine Günstigerprüfung durchzuführen wäre, welches mit einem sehr hohem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, der nicht im Verhältnis zu den Steuereinnahmen steht.

Es ist davon auszugehen, dass auch bei rückwirkender Heilung der Satzung, eine Widerspruchswelle auf die Stadt Ulm zukommen wird. Aufgrund fehlender Praxiserfahrung und der großen Rechtsunsicherheit bestünde zudem wieder das Risiko eines möglichen Klageverfahrens.

Das Ziel, die Anzahl der Wettbüros "in Grenzen zu halten", würde mit einer rückwirkenden Änderung der Satzung ohne hin nicht erreicht werden.

Fazit:

Die Verwaltung rät von einer rückwirkenden Heilung dringend ab, da sowohl der große Verwaltungsaufwand nicht im Verhältnis zu den Steuereinnahmen steht als auch das Vorweisen von zurückliegenden Zahlen durch die Betreiber vermutlich unzumutbar und unverhältnismäßig wäre.

4.2. Variante 2: Aufhebung der Wettbürosteuersatzung mit Wirkung ab Bekanntmachung

Die Verwaltung schlägt vor, die aktuelle Satzung zur Wettbürobesteuerung in der Fassung vom 19.11.2014 durch Beschlussfassung durch den Gemeinderat nach Bekanntmachung aufzuheben und die offenen Widerspruchsverfahren mit Abhilfebescheiden zu erledigen. Die strittigen Steuerbeträge der nicht bestandskräftigen Steuerbescheide (Fälle mit offenen Widersprüchen) sind an die Betreiber zurück zu zahlen.

Insgesamt bedeutet dies, dass 80.860 € an die Wettbüros zzgl. Rechtsanwaltskosten der Widerspruchsführer in 2018 noch zurück zu zahlen sind.

Vorteile: "Schnelle und wirtschaftliche" Erledigung der noch offenen Widerspruchsverfahren durch Abhilfebescheide.

Alle bestandskräftigen Bescheide bleiben ohne weitere Veranlassung bestehen. In diesen Fällen sind die Steuereinnahmen i. H. v. 68.920 € gesichert.

Nachteile: Sofortige Rückzahlung des strittigen Steuerbetrags i. H. v. 80.860 € zzgl. Rechtsanwaltskosten (Höhe noch unbekannt, diese sind jedoch in jedem Fall von der Stadt Ulm zu tragen, da in steuerlichen Rechtsfragen die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes von der ständigen Rechtsprechung als notwendig erachtet wird).

Es besteht keine rechtliche Pflicht die Steuerbeträge von den bestandskräftigen Bescheiden zurück zu zahlen (68.920 €). Die Rückzahlung dieser Beträge wäre freiwillig und steht im Ermessen der Verwaltung. Hierzu bedürfte es einen Beschluss über eine Freiwilligkeitsleistung. Diese Vorgehensweise würde u. U. einen Präzedenzfall schaffen mit Wirkung auf andere (Gebühren-) Satzungen der Stadt und wird von der Verwaltung nicht empfohlen und deshalb davon unbedingt abgeraten.

5. Fazit

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer auf Wettbüros vom 19.11.2014 aufzuheben.

Aufgrund der noch unsicheren Rechtslage wird derzeit noch von der Einführung einer neuen Wettbürosatzung auf Grundlage des Wetteinsatzes abgeraten. Die Steuereinnahmen sind aus der Wettbürobesteuerung relativ gering und stehen nicht im Verhältnis zum hohen Verwaltungsaufwand (Widerspruchs- und Klagewellen). Eine steuernde Lenkungswirkung über die Wettbürosteuer ist wenn überhaupt nur sehr bedingt möglich. Hier ist auf Bundesebene vorgesehen, die Wettbüros über ein Konzessionsverfahren zu regulieren.

Die Verwaltung schlägt außerdem vor, zunächst die Erfahrungen anderer Städte, sowie die weitere rechtliche Entwicklung im Bereich der Wettbürobesteuerung abzuwarten. Sobald Rechtssicherheit in der Besteuerung gegeben ist, wird die Verwaltung dem Gemeinderat erneut berichten.